

EHEFÄHIGKEITSZEUGNIS

Der im AIRE registrierte italienische Staatsbürger, welcher beabsichtigt, in Deutschland bzw. in allen Ländern, in denen die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses vorgesehen ist, die Ehe zu schließen, muß der zuständigen Behörde ein Ehefähigkeitszeugnis vorlegen, das vom zuständigen Italienischen Konsulat ausgestellt wird. Das Zertifikat ist 6 Monate gültig.

ÄNDERUNG DES NACHNAMENS nach der Eheschließung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die italienische Gesetzgebung eine Änderung des eigenen Familiennamens durch Eheschließung NICHT vorsieht. Daher behält der italienische Staatsbürger generell seinen Geburts-Nachnamen auch nach der Heirat bei.

BEANTRAGUNG UND BEARBEITUNGSDAUER

Das Ehefähigkeitszeugnis kann wie folgt beantragt werden:

• **PER POST** an folgende Adresse: Italienisches Generalkonsulat – Ufficio Stato Civile – **Danziger Platz 12 – 60314 Frankfurt am Main**. Zu beachten: In diesem Fall bitte einen voradressierten und vorfrankierten Rückumschlag (Briefformat A5 - **Briefmarke € 1,60**) für den Versand beifügen. Zwingend erforderlich: eine Telefonnummer sowie eine E-Mail-Adresse. Bei Fehlen des Rückumschlags wird darum gebeten, das Ehefähigkeitszeugnis persönlich beim Generalkonsulat abzuholen.

ZU BEACHTEN: Die postalischen Anträge auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses werden in der Reihenfolge des Posteingangs bearbeitet. **In dringenden Fällen können Sie uns schriftlich per E-Mail kontaktieren, um eine eventuelle Abholung vor Ort zu vereinbaren.**

Gemäß Art.2, Absatz 2 des (italienischen) Gesetzes Nr. 241/1990 **hat das Generalkonsulat bei Vorlage eines vollständigen Antrags 30 Werktage Zeit, das Ehefähigkeitszeugnis auszustellen. Deshalb werden die Antragsteller dringend gebeten, ihr Antragsformular sorgfältig - und bei jedem Abschnitt ordnungsgemäß - auszufüllen. Es soll zusammen mit der erforderlichen Dokumentation rechtzeitig mit einem angemessenen Zeitabstand von Beantragung bis zum Datum der Eheschließung vorgelegt bzw. zugesandt werden.**

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche zugegangenen Unterlagen nicht zurück gesandt werden.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Der italienische Antragsteller (Braut/Bräutigam) soll folgende Unterlagen vorlegen:

1. **Gültige Ausweiskopie, d.h. die Seite, auf der Lichtbild und Unterschrift des Inhabers sichtbar sind.**

2. Antragsformular zur Beantragung des Ehefähigkeitszeugnisses (abrufbar auf der Webseite bei „Formular/Anträge) **ZU BEACHTEN: Jeden Abschnitt ausfüllen und den Antrag unterschreiben. Bitte einen gültigen Telefonkontakt sowie eine gültige E-Mail-Adresse angeben.**
3. Nachweis über die erfolgte Banküberweisung von Euro 6,- (Konsulargebühr), **einmalig zu überweisen** wie folgt:

BANK: DEUTSCHE BANK

ZAHLUNGSEMPFÄNGER: CONSOLATO GENERALE D'ITALIA

IBAN: DE12 1007 0100 0319 0030 00

BIC: DEUTDEBB101

Verwendungszweck: “Ehefähigkeitszeugnis”+ Nachnamen der Brautleute

Mit seiner Selbsterklärung auf dem vorbenannten Antragsformular (unter Punkt 2) versichert der italienische Antragsteller an Eides statt seine persönlichen Daten, sowie die Abwesenheit etwaiger Hinderungsgründe gemäß Art. 84 bis 89 des italienischen Zivilgesetzbuches. Das Italienische Generalkonsulat behält sich vor, in Übereinstimmung mit Art.71 des Präsidzialdekrets Nr. 445/2000, die Inhalte der vorgelegten Selbsterklärungen ggf. zu überprüfen, sowie alle erforderlichen Nachprüfungen zu veranlassen, sofern Zweifel an der Wahrhaftigkeit der gemachten Aussagen der Selbsterklärungen aufkommen sollten. Als Folge davon, kann das Generalkonsulat bei Bedarf zusätzliche Unterlagen vom italienischen Antragsteller verlangen. Falls die Angaben der Selbsterklärung unvollständig oder falsch sind, kann es zu Verzögerungen im Eheverfahren kommen, für die das Konsulat nicht verantwortlich ist.

► Um die Wartezeit zu verringern, die durch solch eine - für die Ausstellung notwendig gewordene - Überprüfung entstehen könnte, hat der italienische Antragsteller die Möglichkeit, die Unterlagen als Fotokopie vorzulegen, welche in jedem Fall von den deutschen Behörden verlangt werden:

- a. Fotokopie einer aktuellen deutschen Wohnsitzbescheinigung (“erweiterte Meldebescheinigung” **MIT ANGABE DES FAMILIENSTANDES**);
- b. Fotokopie der Geburtsurkunde -ausgestellt vom Standesamt der Geburtsgemeinde;
- c. Bei Witwenschaft: Fotokopie der Sterbeurkunde des verstorbenen Ehepartners sowie Fotokopie der entsprechenden Heiratsurkunde;
- d. Bei Geschiedenen: Fotokopie des Scheidungsurteils mit Datumsvermerk der Rechtswirksamkeit („Rechtskraftvermerk“).

ACHTUNG! Sollte das ausländische Scheidungsurteil noch nicht in Italien registriert sein, so kann das das Ehefähigkeitszeugnis vorerst NICHT AUSGESTELLT werden!

Der Verlobte (Braut/Bräutigam) mit deutscher Staatsbürgerschaft oder die anderer EU Mitgliedstaaten, legen bitte folgende Unterlagen vor:

1. Fotokopie des **gültigen Ausweisdokuments** (Vorder- und Rückseite)
2. Fotokopie einer aktuell ausgestellten **ERWEITERTEN MELDEBESCHEINIGUNG MIT ANGABE DES FAMILIENSTANDES** – für die EU-Bürger, die NICHT in Deutschland ansässig sind, wird ein Nachweis über den aktuellen Wohnort benötigt, ausgestellt von der zuständigen Behörde.
3. Bei Geschiedenen: bitte **eine Fotokopie des Scheidungsurteils mit Rechtswirksamkeitsvermerk** beifügen.

Der Verlobte (Braut/Bräutigam) mit ausländischer Staatsbürgerschaft, NICHT zur Europäischen Union zugehörig, soll folgende Unterlagen vorlegen:

1. Fotokopie des gültigen Ausweisdokuments;

2. Fotokopie einer aktuellen, erweiterten Meldebescheinigung MIT ANGABE DES FAMILIENSTANDES; alle nicht in Deutschland ansässigen Verlobten genügt eine Fotokopie der Wohnsitzbescheinigung ausgestellt von der zuständigen lokalen Behörde des Wohnortes;

3. Bei Geschiedenen: es wird gebeten, Angaben zum *Scheidungsurteils* mit Datumsvermerk der Rechtswirksamkeit vorzulegen;

► **ACHTUNG:** alle zusätzlichen ausländischen Dokumente, die nicht mehrsprachig ausgestellt sind, müssen zumindest auf Deutsch übersetzt und - wo gesetzlich vorgesehen - mit einer Legalisierung versehen sein. Zu Zwecken der Überprüfung, könnte die Vorlage der Originale der als Fotokopie vorgelegten Dokumente/Urkunden verlangt werden. Daher wird empfohlen, bei persönlicher Beantragung (Vorsprache) immer die Originale mit sich zu führen.